

I. Allgemeines

1. Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen allein aufgrund der nachstehenden Verkaufs- und Lieferungsbedingungen. Entgegenstehende Bedingungen des Vertragspartners sind für uns nur verbindlich, wenn und soweit wir diese ausdrücklich schriftlich anerkannt haben. Diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen gelten vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen für alle zukünftigen Geschäftsvorgänge.
2. Andere Vereinbarungen, Nebenabreden und Änderungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. In gleicher Weise bedürfen alle, im Rahmen der Abwicklung der Verkaufsverträge, abzugebenden Erklärungen der Schriftform. Eine Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses oder anderer vereinbarter Formvorschriften ist nur im Einzelfall und nur durch ausdrückliche schriftliche Vereinbarung möglich. Auch eine davon abweichende tatsächliche Übung führt nicht zur Aufhebung der Formvorschriften.

II. Angebot, Auftrag, Bestätigung

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Ein Zwischenverkauf bleibt, soweit anderes nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, vorbehalten. Bis 100,00 € Warennettowert werden 10,00 € Bearbeitungsgebühr und Frachtkosten berechnet. Bei einem Warennettowert von 100,00 € – 250,00 € werden Frachtkosten berechnet. Ab 250,00 € Warennettowert frei Haus Lieferung. Lieferungen nach Österreich ab 500,00 € frei Haus. Lieferungen in die Schweiz ab 2.500,00 € frei Haus/unverzollt.
2. Aufträge und Bestellungen sind für den Käufer bindend auch ohne, dass wir diese ausdrücklich bestätigt haben, gebunden. Eine Änderung ist nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung möglich.
3. Bei Bestellungen außerhalb der VE, wird ein Mindermengenaufschlag von 20 % berechnet.

III. Preise

Für unsere Preise gelten die in unseren Preislisten zusätzlich aufgeführten Bedingungen, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Wir behalten uns die Berechnung der am Tage der Lieferung gültigen Preise vor.

IV. Zahlung

1. Unsere Rechnungen sind, soweit nicht ausdrücklich ein anderes Zahlungsziel vereinbart wurde, innerhalb 10 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen netto fällig.
2. Zahlungen sind vorbehaltlich einer ausdrücklichen anderweitigen Anweisung ausschließlich an uns per Überweisung direkt zu leisten. Unsere Mitarbeiter, insbesondere auch unsere Außendienstmitarbeiter (Handelsvertreter und Reisende) sind zur Entgegennahme von Barzahlungen nur berechtigt, wenn sie hierzu durch uns schriftlich ermächtigt worden sind.
3. Schecks und Wechsel werden nur nach unserem freien Belieben und in jedem Fall nur erfüllungshalber angenommen. Die hierbei anfallenden Kosten sind vom Käufer zu tragen und werden gesondert erhoben.
4. Bei Überschreitung des Zahlungsziels sind wir berechtigt, ab diesem Termin Verzugszinsen nach Maßgabe des § 288 BGB zu berechnen. Darüber hinaus sind wir berechtigt, für jede Mahnung Kostenersatz in Höhe von 5,00 € zu erheben. Die Geltendmachung höherer Mahnkosten bleibt vorbehalten.
5. Hat der Käufer eine Zahlung nicht termingerecht geleistet oder seine Zahlungen eingestellt oder liegen Tatsachen vor, die einer Zahlungseinstellung gleich zu achten sind, so werden alle unsere Forderungen gegenüber dem Käufer unabhängig von den ursprünglich vereinbarten Fälligkeiten und ohne dass es einer besonderen Ankündigung bedürfte sofort fällig. Darüber hinaus können wir in diesem Fall von allen noch laufenden Verträgen mit dem Käufer nach unserer freien Wahl und insbesondere ohne besondere Fristsetzung ganz oder teilweise zurücktreten. Wir sind ferner berechtigt, auch ohne unseren Rücktritt vom Vertrag Herausgabe der bereits gelieferten Ware zu verlangen und Schadensersatz zu beanspruchen.

6. Befindet sich der Käufer mit der Annahme der Ware oder auch einer Teillieferung oder der Zahlung im Verzug, so sind wir berechtigt, die Ausführung des Vertrages unbeschadet seiner Rechtsgültigkeit bis zur Beseitigung dieser Umstände zu verweigern, es sei denn, dass die Zahlung in anderer uns genehmer Weise sichergestellt worden ist.
7. Eine Aufrechnung gegen unsere Forderungen ist nur mit von uns nicht bestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechte des Käufers sind ausgeschlossen, es sei denn, sie werden im Hinblick auf von uns anerkannte oder rechtskräftig festgestellte Mängel unserer Lieferung geltend gemacht. In diesem Falle ist die Geltendmachung der Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechte nur zulässig, wenn wir den Teil des Entgeltes erhalten haben, der dem Wert unserer Leistung nach Abzug des mangelhaften Teiles entspricht.

V. Lieferung

1. Alle unsere Lieferungen erfolgen grundsätzlich ab Lager oder ab Fabrik. Verpackungskosten und Versandkosten gehen grundsätzlich zu Lasten des Käufers. Wiederverwendbare Verpackungen werden, wenn eine Rückgabe ausdrücklich vereinbart wurde, nur in einwandfreiem Zustand per Franko-Rücksendung mit 2/3 des berechneten Wertes gutgeschrieben.
2. Der Besteller trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs sowie der ganzen oder teilweisen Beschädigung der Ware ab dem Erfüllungsort. Dies gilt auch für den Fall des Versands der Waren an einen anderen als den Erfüllungsort. Eine Transportversicherung erfolgt nur auf Verlangen und auf Kosten des Käufers. Gelangt die Ware auf Wunsch des Käufers nicht zur Auslieferung oder gerät der Käufer in Annahmeverzug, so geht die Gefahr des Unterganges oder der Wertminderung mit der Einlagerung der Ware auf den Käufer über. Die durch die Einlagerung entstehenden Kosten gehen in vollem Umfang zu Lasten des Käufers.
3. Die gegebenenfalls vereinbarte Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand unser Lager oder unsere Fabrik bis zum Ablauf derselben verlassen hat oder dem Käufer die Versandbereitschaft angezeigt wurde.
4. Die Lieferzeit verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrungen sowie bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Einwirkungsbereiches liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferanten eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden wir in wichtigen Fällen dem Kunden baldmöglichst mitteilen.
5. Wenn dem Besteller wegen einer Verzögerung, die infolge unseres Verschuldens entstanden ist, Schaden erwächst, so ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 1/2 %, im Ganzen aber höchstens 5 % vom Werte desjenigen Teiles der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig benutzt werden kann.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Sämtliche Gegenstände der Lieferungen bleiben so lange unser Eigentum bis sämtliche unserer Ansprüche gegenüber dem Kunden vollständig durch den Kunden erfüllt sind. Bei Pflichtverletzungen des Kunden, etwa bei Zahlungsverzug, sind wir auch ohne Fristsetzung berechtigt, die Herausgabe der Waren und der Liefergegenstände zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten, wobei dann der Kunde zur umgehenden Herausgabe daran verpflichtet ist. In einem solchen Herausgabeverlangen liegt keine Rücktrittserklärung, es sei denn, diese wird von uns ausdrücklich erklärt.
2. Sofern der Kunde die von uns gelieferten Leistungen und Waren verarbeitet, vermischt und weiterveräußert, gilt der Eigentumsvorbehalt auf die daraus entstehenden Forderungen bzw. wird auf die neu entstehenden Waren verlängert. Nimmt der Kunde Verarbeitungen, untrennbare Vermischungen oder Umbildungen vor, so erfolgt dies für uns. Werden die gelieferten Waren und Leistungen von uns vom Kunden mit nicht in seinem Eigentum stehenden Sachen verarbeitet, so erlangen wir das Miteigentum an der neu entstehenden Sache im Verhältnis des Wertes der von uns gelieferten Leistungen und Waren zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Ist nach einer solchen Vermischung das neue Produkt des Kunden als Hauptsache (z.B. Veredelungsprodukt) anzusehen, so verpflichtet sich der Kunde, uns das anteilige Miteigentum daran zu übertragen. In jedem Fall ist der Kunde verpflichtet, das Alleineigentum und/

oder Miteigentum von uns für uns entsprechend zu verwahren. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes ist dem Kunden eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Bei Pfändungen, Beschlagnahmungen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter, hat der Kunde uns unverzüglich zu benachrichtigen.

3. Für den Fall der Veräußerung der neu hergestellten Produkte tritt der Besteller hiermit der friedola® seine Ansprüche aus der Weiterveräußerung gegen die Kunden sicherungshalber ab, ohne dass es weiterer Erklärungen bedarf. friedola nimmt diese Abtretung bereits jetzt an. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der friedola® wertmäßig an der neu hergestellten Ware in Übereinstimmung mit ihren offenen Rechnungen gegenüber dem Besteller zusteht.
4. Ab Zahlungseinstellung des Kunden oder bei Beantragung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden bzw. bei der Ablehnung eines solchen Antrages mangels Masse, ist der Kunde zur Veräußerung der von uns gelieferten Leistungen und Waren nicht mehr befugt und hat umgehend eine gesonderte Lagerung bzw. Kennzeichnung dieser Waren und Leistungen mit dem Hinweis „Friedola 1888 GmbH“ vorzunehmen. Darüber hinaus ist der Kunde verpflichtet, sich die aus den an uns abgetretenen Forderungen eingehende Beträge auf einem separaten Konto gutschreiben zu lassen. Wir sind bei ernsthaften Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Kunden oder im Falle des Zahlungsverzuges sowie im Fall des Antrages des Kunden auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen bzw. im Fall der Ablehnung eines solchen Antrages mangels Masse berechtigt, die gelieferten Leistungen und Waren umgehend zurück zu verlangen und abzuholen.
5. Der Käufer ist auf unser Verlangen verpflichtet, Auskunft über etwaige Weiterlieferung unserer Ware und die Abnehmer zu erteilen und die Abtretungen den Abnehmern offenzulegen.
6. Soll die von uns gelieferte Eigentumsvorbehaltsware von dritter Seite gepfändet werden, so hat uns der Käufer erstens unverzüglich davon zu unterrichten und zweitens den Vollstreckungsbeamten sowie den Pfändungsgläubiger auf unser Vorbehaltsrecht unmissverständlich hinzuweisen. Dieselben Pflichten hat der Käufer bei der etwaigen Pfändung von Ansprüchen aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware.
7. Übereignungen und/oder Verpfändungen unserer Ware an Dritte sind unzulässig und verpflichten den Käufer zum Schadenersatz uns gegenüber.

VII. Beanstandungen

1. Alle Maßangaben verstehen sich sowohl für die Standardgrößen wie auch für Sondergrößen unter Berücksichtigung der handelsüblichen Toleranzen +/- 5%. Farbabweichungen bleiben vorbehalten und stellen keinen Mangel dar. Ebenso gelten Mehr- und Mindermengen bis zu 10 % des Liefervolumens nicht als Mangel, unabhängig davon, ob es sich um eine Spezialanfertigung oder Sortimentsware handelt. Die Haftung von uns für sogenannte zugesicherte Eigenschaften oder für von uns übernommene Garantien greift nur dann, wenn wir im Vorfeld der Bestellung gegenüber dem Kunden schriftlich solche zugesicherten Eigenschaften oder übernommene Garantien bestätigt haben.
2. Jeder Kunde ist verpflichtet, unverzüglich nach Eingang die Waren von uns durch Kontrollen auf richtige Mengen, Art und Qualität zu prüfen. Offensichtliche Mängel und Fehlmengen sind spätestens innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Erhalt der Ware schriftlich bei uns anzuzeigen. Jeder Kunde muss auch bei nicht offensichtlichen Mängeln uns innerhalb einer Woche, nachdem der vertragswidrige Zustand der Ware festgestellt wurde, diesen uns schriftlich mitteilen. Kommt der Kunde dieser Prüf- und Anzeigepflicht nicht nach, entfallen auch hier sämtliche möglichen Ansprüche des Kunden gegen uns im Zusammenhang mit diesen Mängeln.
3. Jeder Kunde hat die Ware rechtzeitig vor Annahme/Quittierung sorgfältig auf Schäden zu prüfen, diese sofort zu beanstanden, auf dem Empfangsschein etc. vollständig anzugeben und sich schriftlich bestätigen zu lassen. Kommt der Kunde dieser Prüf- und Anzeigepflicht nicht nach, entfallen sämtliche Ansprüche des Kunden gegen uns im Zusammenhang mit diesen Transportschäden.
4. Im Fall möglicher Mängel ist die Haftung von uns nach unserer Wahl auf Nachbesserung oder Nachlieferung abschließend begrenzt. Weitergehende Haftungs- und Schadenersatzansprüche gegen uns können nur dann geltend gemacht werden, wenn der Kunde uns vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln nachweist.

Innovative Marken für Ihren Erfolg

friedola® 1888 GmbH

Innovative brands for your success

5. Die Lieferung von Ware II. Wahl und von Partieware erfolgt grundsätzlich unter Ausschluss jeder Mängelhaftung, soweit nicht Mängel arglistig verschwiegen wurden.
6. Die Gutschrift der von uns zurückgenommenen Ware erfolgt grundsätzlich zum jeweiligen Tagespreis.
7. Nicht sach- oder fachgemäße Verarbeitung, Lagerung oder Verwendung unserer Ware durch den Käufer entbindet uns von jeglicher Haftung auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

VIII. Sonderanfertigungen

Sofern wir eine Ware nach Mustern, Modellen, Zeichnungen oder anderen Angaben eines Käufers herstellen, übernimmt der Käufer die Gewähr dafür, dass durch die Anfertigung und den Verkauf dieser Ware Rechte Dritter, insbesondere gewerbliche Schutzrechte nicht verletzt werden. Für alle Schäden, die uns aus der Geltendmachung solcher Rechte entstehen, hat uns der Käufer schadlos zu halten.

IX. Haftungsausschluss

1. Wir haften nicht auf Ersatz für mittelbare Schäden, insbesondere entgangenen Gewinn, gleich aus welchem Rechtsgrund die Haftung hergeleitet wird (Verzug, Unmöglichkeit, Schlechtleistung, unerlaubte Handlung, positive Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss).
2. Im Übrigen ist unsere Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
3. Mögliche Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz gegen uns werden mit diesen AGB nicht ausgeschlossen.

X. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist in 37276 Meinhard-Frieda.
2. Gerichtsstand ist Eschwege bzw., bei sachlicher Zuständigkeit, Kassel.

XI. Anzuwendendes Recht

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist. Die Anwendung der einheitlichen Kaufgesetze im Haager Kaufrechtsübereinkommen bzw. des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

XII. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferungsbedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, berührt das die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Vielmehr wird die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame solche ersetzt, die dem angestrebten Zweck der unwirksamen Bestimmungen möglichst weitestgehend entspricht.

37276 Meinhard-Frieda, den 1. September 2016